

1. Satzung

vom 27.12.2000

zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die
öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- **Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung** -
vom 24.04.1996

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 - Erhebung des wiederkehrenden Beitrages wird wie folgt neu gefasst:

Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. Die entgeltfähigen Kosten (§ 2), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag umgelegt.

Der Beitragssatz wird im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich ermittelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Bad Sobernheim, 27.12.2000


(Jannet)
Bürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.